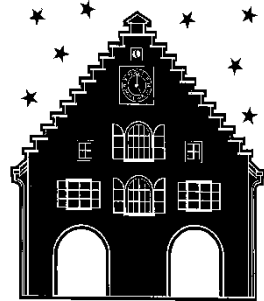




**Weihnachtsmarkt St. Gallen**

Romuald Maier  
c/o SchochMaierPartner  
Bogenstrasse 9  
9000 St. Gallen  
+41 79 344 24 44  
maier.weihnachtsmarkt.sg@marktverband.ch



**Anmeldung für den Weihnachtsmarkt St. Gallen**

**Waaghaus – Bohl – Marktplatz – Neugasse**

**vom 28. November bis 24. Dezember 2024**

**Ausstellerin/Aussteller**

Vorname und Name\*:

Firma\*:

Strasse, Nummer\*:

PLZ und Ort\*:

Telefon:

Mobile\*:

E-Mail:

Website:

Ich bin / wir sind Mitglied der Sektion Ostschweiz des Schweizerischen Marktverbandes

\* Pflichtfelder

**Produkte**

Schreiben Sie bitte nachfolgend die Produkte auf, die Sie anbieten möchten (Bitte klare Angaben. Keine Sammelbegriffe, wie Geschenkartikel, Diverses, Handarbeiten etc. verwenden):

Produkt 1:

Produkt 2:

Produkt 3:

Produkt 4:

Produkt 5:

Weitere Artikel bitte auf der Rückseite vermerken.

### Standort

Kreuzen Sie bitte nachfolgend Ihren Wunschstandort an.

- Waaghaus (Innen)
- Bohl (Aussen)
- Marktplatz (Aussen)
- Neugasse (Aussen)

**Die definitive Einteilung des Standorts ist Sache des Veranstalters!** Insbesondere besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines an einem früheren Weihnachtsmarkt St. Gallen innegehabten Platzes.

### Standfläche

Kreuzen Sie bitte nachfolgend die Grösse des gewünschten Markthäuschens an:

- 3 x 2 m
  - 6 x 2 m
  - Andere:
- 

Teilen Sie uns bitte mit, ob Sie **Abweichungen von der Standardausführung** der Markthäuschen gemäss Ausstellerreglement Ziff. 9 wünschen:

Mögliche Abweichungen vom Standard für Häuschen 3 x 2 m (von Aussen betrachtet):

- Kein Tisch
- Seitenfenster links
- Seitenfenster rechts
- Front ganz offen

Mögliche Abweichungen vom Standard für Häuschen 6 x 2 m (von Aussen betrachtet)

- Kein Tisch
- Tisch nur links
- Tisch nur rechts
- Front ganz offen
- Front links ganz offen
- Front rechts ganz offen
- mit Tisch rechts
- mit Tisch links
- ohne Tisch rechts
- ohne Tisch links
- Seitenfenster links
- Seitenfenster rechts

Teilen Sie uns bitte mit, ob Sie neben oder vor dem Markthäuschen Objekte wie z.B. Tische, Ständer oder Tafeln aufstellen möchten:

Objekt:	Objekt:
_____	_____
Masse:	Masse:
_____	_____
Anzahl:	Anzahl:
_____	_____
Befestigung:	Befestigung:
_____	_____
Zweck:	Zweck:
_____	_____

Das Aufstellen von Objekten neben oder vor dem Markthäuschen ist kostenpflichtig. Der Betrag ist abhängig von der Grösse und Art der Objekte und wird vom Veranstalter festgelegt.

Die Bewilligung der Objekte erfolgt schriftlich oder vor Ort nach Absprache durch den Veranstalter. **Das Aufstellen von z.B. Ständern, Tischen oder Tafeln vor und neben den Häuschen ist ohne vorherige Genehmigung nicht erlaubt.**

### **Stromanschluss**

Kreuzen Sie bitte nachfolgend den von Ihnen benötigten Stromanschluss an:

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> bis 2KW, 230V | <input type="checkbox"/> bis 6 KW, 400V |
| <input type="checkbox"/> CEE 16, 400V  | <input type="checkbox"/> CEE 32, 400V   |
|  | <input type="checkbox"/> CEE 63, 400V   |

### **Platzgeld**

Das Platzgeld (inkl. Strom und allen weiteren Gebühren etc.) wird nach Vorliegen der Bewerbungen vom Veranstalter festgelegt und der Ausstellerin/dem Aussteller mit Versand des Vertragsentwurfs mitgeteilt.

### **Dekorationsdepot**

**Die Dekoration der Markthäuschen (Innen wie Aussen) ist Sache der Ausstellerin/des Ausstellers.**

Das Dekorationsdepot beträgt je Markthäuschen CHF 300.00. Die Dekoration wird durch eine Jury begutachtet und bei genügender Dekoration zurückerstattet.

### **Akontozahlung**

Die Ausstellerin/Der Aussteller hat eine Akontozahlung in Höhe von CHF 1'000.00 zu leisten. Diese Akontozahlung muss zusammen mit dem Dekorationsdepot bis 30.09.2024 einbezahlt werden. Wird die Akontozahlung nicht geleistet, entsteht kein rechtsgültiges Vertragsverhältnis zwischen der Ausstellerin/dem Aussteller und dem Veranstalter.

### **Termine**

Anmeldeschluss ist der **31.05.2024**.

Ihre Anmeldung senden Sie bitte per Post oder E-Mail (PDF-Kopie der unterzeichneten Anmeldung) an:

Weihnachtsmarkt St. Gallen  
Romuald Maier  
c/o SchochMaierPartner  
Bogenstrasse 9  
9000 St. Gallen

[maier.weihnachtsmarkt.sg@marktverband.ch](mailto:maier.weihnachtsmarkt.sg@marktverband.ch)

### **Sonstiges**

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zum Weihnachtsmarkt.

Sobald die Anmeldung der Ausstellerin/des Ausstellers beim Veranstalter eingegangen ist, wird der Ausstellerin/dem Aussteller ein Ausstellungsvertrag mit der provisorischen Platzzuteilung und dem Platzgeld zugesendet. Änderungen am Ausstellungsvertrag bleiben vorbehalten.

Der Vertrag kommt erst mit der Rücksendung des unterschriebenen Vertragsdoppels und der erwähnten Akontozahlung sowie des Dekorationsdepots durch die Ausstellerin/den Aussteller zustande.

### **Ausstellerreglement**

Das Ausstellerreglement gilt für alle Ausstellerinnen und Aussteller am Weihnachtsmarkt St. Gallen und ist Bestandteil des Ausstellervertrags. **Mit Unterschrift der vorliegenden Anmeldung akzeptieren Sie die Vorschriften des beiliegenden Ausstellerreglements.**

Ort/ Datum

Unterschrift Aussteller/in

---

---

## Ausstellerreglement Weihnachtsmarkt St. Gallen 2024

### 1. Weihnachtsmarkt St. Gallen/Veranstalter

Der Weihnachtsmarkt St. Gallen wird von der Sektion Ostschweiz des Schweizerischen Marktverbands organisiert (der „Veranstalter“).

**Der Veranstalter, vertreten durch den Marktchef, ist berechtigt, den Ausstellerinnen und Ausstellern verbindliche Weisungen zu erteilen.**

### 2. Anmeldung

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch den Veranstalter begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zum Markt. Der Veranstalter kann die Zulassung von Ausstellerinnen und Ausstellern und Ausstellungsgegenständen ohne Grundangabe ablehnen.

### 3. Zustandekommen des Ausstellervertrages

Der Ausstellervertrag wird der Ausstellerin/dem Aussteller nach erfolgter Anmeldung inkl. der provisorischen Standplatzzuteilung sowie den zum Verkauf zugelassenen Produkten zugestellt.

Damit der Ausstellervertrag seine Wirksamkeit entfaltet, müssen folgende Bedingungen vollständig erfüllt sein:

- Rechtsgültige Unterschrift des Ausstellervertrags durch beide Parteien und Rücksendung an den Veranstalter innert 30 Tagen nach Versand; und
- Einhaltung der Zahlungsfrist (30.09.2024) für die Akontozahlung für das Platzgeld von CHF 1'000.00 sowie für das Dekorationsdepot von CHF 300.00.

Erfolgt die Akontozahlung und die Rücksendung des unterzeichneten Ausstellervertrags nicht innert 30 Tagen nach Versand des Ausstellervertrags, ist der Ausstellervertrag nicht zustande gekommen.

### 4. Öffnungszeiten 2024:

Warenstände und Waaghaus:	Montag-Freitag	11:00 - 19:00 Uhr
	1. Donnerstag, 28. November 2024	11:00 - 20:00 Uhr
	Samstag	11:00 - 18:00 Uhr
	Sonntag	11:00 - 18:00 Uhr

Verpflegungs- und Glühweinstände:	Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag:	11:00 - 21:00 Uhr
	Donnerstag Abendverkauf	11:00 - 22:00 Uhr
	Sonntag	11:00 - 19:00 Uhr

Alle:	Dienstag, 24. Dezember 2024	11:00 - 16:00 Uhr
-------	-----------------------------	-------------------

**Die Öffnungszeiten sind an allen Markttagen strikte einzuhalten!** Vorbehalten bleiben Änderungen in Rücksprache mit dem Veranstalter. Nicht eingehaltene Öffnungszeiten werden mit Bussen gemäss Ziff. 25 geahndet.

### 5. Zubringerdienst

Der Zubringerdienst hat nach Möglichkeit nur vor oder nach den jeweiligen Öffnungszeiten zu erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für den letzten Tag, d.h. den 24. Dezember.

Der Zubringerdienst zum Waaghaus hat von Westen her zu erfolgen.

Sämtliche Fahrzeuge der Ausstellerinnen und Aussteller sind nach erfolgtem Güterumschlag vom Marktgelände zu entfernen.

## 6. Standmasse und Standplatz

Ausstellerinnen und Aussteller haben in der Anmeldung die gewünschten Standmasse und Standorte anzugeben. Das Standmass und der Standplatz werden vom Veranstalter endgültig bestimmt. Es besteht weder ein Anspruch auf Zuteilung eines gewünschten Standmasses oder Standortes, noch ein Anspruch auf Zuteilung eines Standmasses oder Standortes, welchen die Ausstellerin/der Aussteller an einem früheren Weihnachtsmarkt gehabt hat.

Der Veranstalter behält sich ferner das Recht vor, Stände auch nach Vertragsschluss umzuplatzieren, sofern dies im Interesse des Weihnachtsmarktes (z.B. auf Grund von Absagen, baulichen Massnahmen) erforderlich ist. Die Ausstellerin/Der Aussteller ist diesfalls lediglich zum Vertragsrücktritt unter Rückerstattung des bezahlten Platzgeldes berechtigt, wenn ihm der neu zugewiesene Platz nicht zumutbar ist. Ein Ersatz weitergehender Kosten oder Schadens ist ausgeschlossen.

## 7. Produkte

Die von der Ausstellerin/vom Aussteller auf dem Markt zum Verkauf vorgesehenen Produkte und Dienstleistungen („Produkte“) sind in der Anmeldung gemäss dem Anmeldeformular zu umschreiben. Die Ausstellerin/Der Aussteller darf nur die vertraglich zugesicherten Produkte anbieten und verkaufen. Auf Verlangen des Veranstalters hat die Ausstellerin/der Aussteller über die Art und die Verwendung der angebotenen Produkte schriftlich Auskunft zu erteilen. Sollte der Veranstalter während des Weihnachtsmarktes Verstösse feststellen, so hat die Ausstellerin/der Aussteller die entsprechenden Produkte sofort zu entfernen. Im Übrigen gelten im Falle eines Verstosses die Bestimmungen von Ziff. 25.

Die zum Verkauf bestimmten Produkte sind jederzeit mit gut sichtbarer Preisanschrift in CHF zu versehen.

## 8. Platzgeld

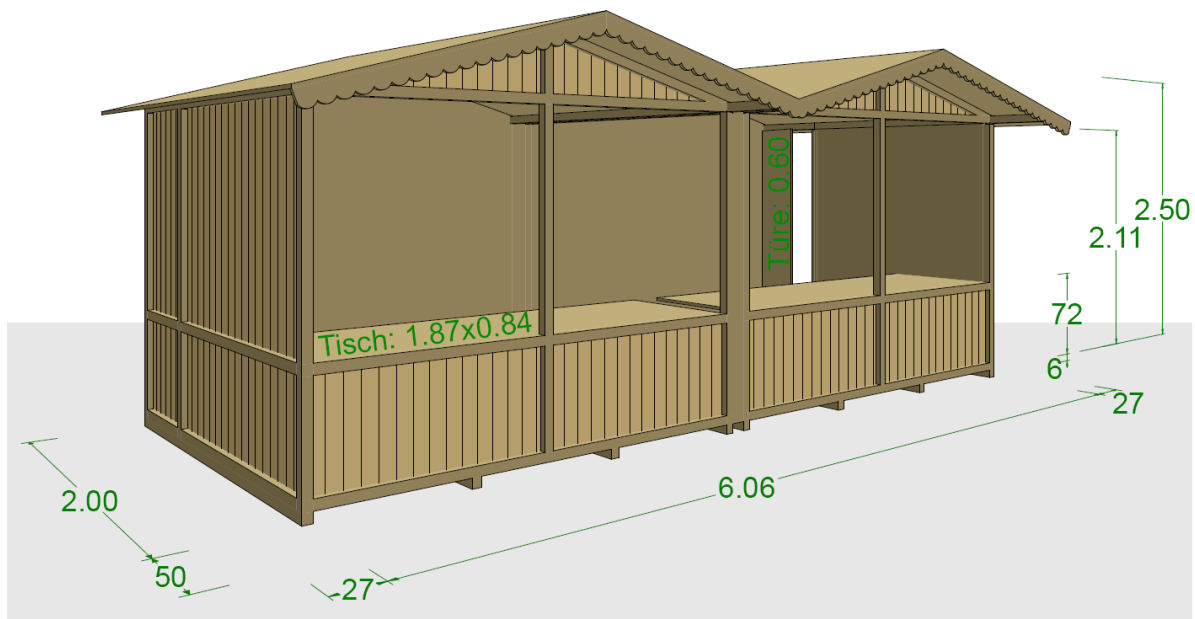
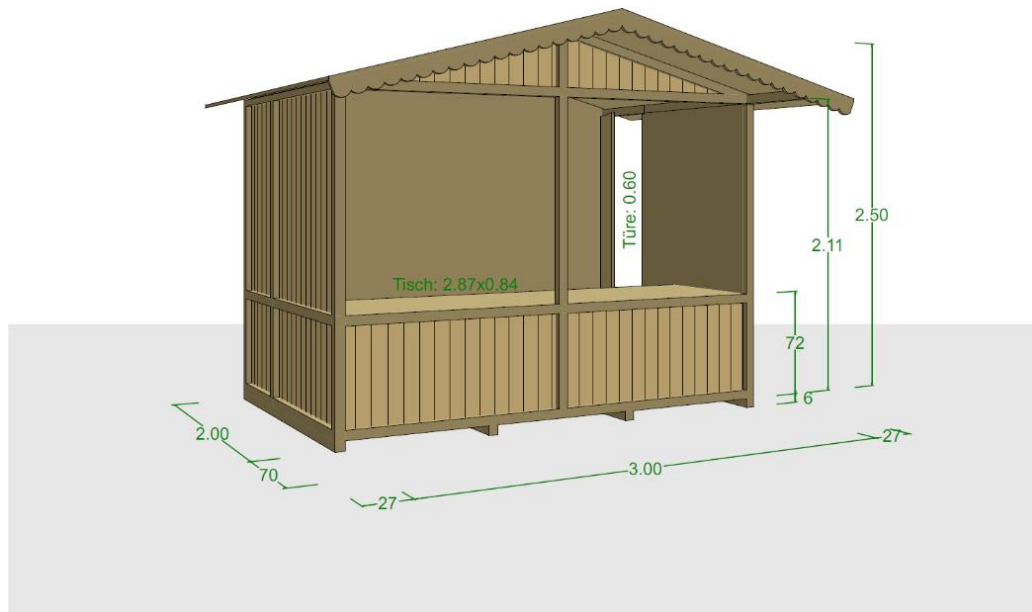
Neben dem Platzgeld werden der Ausstellerin/dem Aussteller keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Das Platzgeld beinhaltet entsprechend insbesondere die Kosten für die Miete der Markthäuschen, den Strom und sämtliche an die Stadt St. Gallen zu leistenden Gebühren.

Das Platzgeld ist wie folgt zu bezahlen:

1. Akontozahlung von CHF 1'000.00 und Dekorationsdepot von CHF 300.00 bis 30.09.2024; und
2. Rest des Platzgeldes bis 31.10.2024.

## 9. Markthäuschen

Die Markthäuschen des Veranstalters haben folgende Masse:



Jedes Markthäuschen muss für Kunden gut sichtbar mit Namen und Adresse der Ausstellerin/des Ausstellers versehen werden.

#### 10. Auf- und Abbau, Ausbau sowie Dekoration der Markthäuschen

Die Montage und Demontage im Innern der Markthäuschen und Ausbauten ist Sache der Ausstellerin/des Ausstellers. Diese/Dieser hat sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine und Weisungen des Veranstalters zu halten.

Für die Stromanschlüsse werden Verteilerkästen bereitgestellt. Das erforderliche Anschluss-Kabel (maximal 50m) sowie die Innenbeleuchtung im Markthäuschen ist Sache der Ausstellerin/des Ausstellers.

Die genauen Aufbautermine bzw. die Termine, ab welchem die Markthäuschen bezogen werden können, werden der Ausstellerin/dem Aussteller bis spätestens 14 Tage vor Beginn des Weihnachtsmarktes mitgeteilt.

**Die Markthäuschen müssen bis spätestens 26. Dezember 2023, 22:00, geräumt und gereinigt sein.**

An Sonn- und Feiertagen sind lärmige Aufbau- und Abbauarbeiten (insbesondere Bohren und Hämmern) strikte untersagt. Die Nachtruhe (22:00 bis 07:00 Uhr) und die Mittagsruhe (12:00 bis 13:30 Uhr) sind auch an Werktagen einzuhalten.

**Es ist zwingend, dass die Markthäuschen Innen und Aussen (inkl. Dach) von der Ausstellerin/vom Aussteller weihnächtlich dekoriert werden!** Der Veranstalter behält sich vor, Ergänzungen oder Veränderungen vorzuschreiben. Für die Dekoration der Markthäuschen im Waaghaus gilt zudem in brandschutztechnischer Hinsicht die entsprechende Weisung der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen.

Für die Einhaltung dieser Bestimmung wird ein Depot von CHF 300.00 pro Markthäuschen verlangt, welches zusammen mit der Akontozahlung für das Platzgeld einbezahlt werden muss. Eine Jury begutachtet die Dekoration. Bei genügender Dekoration wird das Depot an die Ausstellerin/den Aussteller zurückbezahlt. **Bei ungenügender Dekoration behält sich der Veranstalter vor, die Dekoration selber vorzunehmen bzw. eine Drittfirma damit zu beauftragen. Die entsprechenden Kosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt, wobei das Dekorationsdepot an die Kosten der Dekoration durch den Aussteller bzw. die Drittfirma angerechnet wird.** Die fünf am schönsten dekorierten Markthäuschen erhalten einen Preis von je CHF 100.00.

Beschädigungen an Markthäuschen, die durch eine unsachgemässe Benützung entstanden sind, werden der Ausstellerin/dem Aussteller in Rechnung gestellt.

#### 11. Fronten

Die Verkaufsfronten sind einzuhalten und dürfen nicht überstellt oder verhängt werden. Vor, neben oder ausserhalb der Markthäuschen werden keine nicht bewilligten Tische, Ständer etc. geduldet. Der Veranstalter ist berechtigt Tische, Ständer, etc. die das Gesamtbild des Marktes beeinträchtigen, zu entfernen.

#### 12. Emissionen

Die Beschallung von Markthäuschen mit Musik oder dergl. kann nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter bewilligt werden. Die Vorgaben des Veranstalters bezüglich Lautstärke sind jederzeit einzuhalten und Drittpersonen dürfen durch die Musik nicht gestört werden. Während der Mittagszeit von 12.00 bis 13.30 Uhr muss die Musik abgestellt werden. Der Veranstalter kann die Einstellung des Musikbetriebs jederzeit mit sofortiger Wirkung verlangen.

#### 13. Abfall und Entsorgung

Jeder Standbetreiber hat seinen Platz sauber zu halten. Verpflegungsstandbetreiber haben einen eigenen Abfalleimer aufzustellen. Während des Marktes sind die Abfälle in den aufgestellten blauen Abfalltonnen der Sternstadt zu entsorgen. Sofern die Reinigung nicht erfolgt oder ungenügend ist, behält sich der Veranstalter die Ersatzvornahme unter Kostenfolge vor. Für die Abfallentsorgung am 24. Dezember ab 18:00 ist jede Ausstellerin/jeder Aussteller selber verantwortlich.



#### 14. Bewachung/Versicherung

Der Weihnachtsmarkt wird nicht bewacht. Die Türen der Markthäuschen sind mittels eines von der Ausstellerin/dem Aussteller selber beizubringenden Vorhängeschlosses abzuschliessen.

Jeder Aussteller ist für das Markthäuschen und die Produkte und deren Versicherung selbst verantwortlich.

#### 15. Bewilligungen

Die Ausstellerin/Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Teilnahme am Weihnachtsmarkt über sämtliche für sie/ihn notwendigen behördlichen Bewilligungen zu verfügen. Die entsprechenden Kosten trägt die Ausstellerin/der Aussteller. Auf Verlangen des Veranstalters hat die Ausstellerin/der Aussteller die entsprechenden Bewilligungen vorzuzeigen.

#### 16. Sicherheit

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. In den Markthäuschen darf kein feuergefährliches Material verwendet werden.

**In den Markthäuschen sind elektrische Heizungen nicht erlaubt.**

Gekennzeichnete Durchfahrten dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3.50 Meter muss jederzeit gewährleistet sein.

#### 17. Versicherung

Der Abschluss einer betriebsüblichen Versicherung ist Sache der Ausstellerin/des Ausstellers.

#### 18. Verpflegungsstände / Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln / Lebensmittelsicherheit

Beim Verkauf von Esswaren gelten die lebenspolizeilichen Vorschriften. Hierfür dient das Merkblatt „Verkauf von Lebensmitteln im Freien“ als Unterstützung.

Lebensmittel, die an Verkaufsstellen oder in Verpflegungsständen offen zur Selbstbedienung angeboten werden oder die den Konsumentinnen und Konsumenten sonst zugänglich sind, dürfen dadurch, dass sie unverpackt sind, nicht nachteilig beeinflusst werden. Zur Selbstbedienung müssen geeignete Bedienungswerkzeuge und Verpackungsmaterialien vorhanden sein (Art. 19 Hygieneverordnung, SR 817.024.1).

Den Mitarbeitern des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen ist jederzeit der Zutritt zu gewähren.

Verpflegungsstandbetreiberinnen und -betreiber haben vorgängig mit den umliegenden Gastwirtschaftsbetrieben in Kontakt zu treten, um den Kunden eine geeignete sanitäre Einrichtung anbieten zu können. Eine Liste der zur Verfügung stehenden sanitären Anlagen ist den Kunden gut sichtbar zu präsentieren.

Verpflegungsstandbetreiberinnen und -betreiber sind für die Entsorgung des Abfalls selbst verantwortlich. Es sind Abfalleimer zur Verfügung zu stellen.

#### 19. Alkoholausschank

Der Alkoholausschank ist auf 4 Stände beschränkt. Jeder Standbetreiber der Alkohol ausschanken darf, muss das Alkohol-Jugendschutzplakat an für den Kunden gut sichtbarer Stelle aufhängen. Der Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 Jahren ist gesetzlich verboten (Art. 136 StGB). Für

gebrannte Wasser gilt die Altersgrenze von 18 Jahren (Art. 41 Abs. 1 Bst. I AlkG). Das Personal ist betreffend Jugendschutz entsprechend zu instruieren/schulen.

Wer Alkohol verkauft oder ausschenkt, ist verpflichtet, die Weisungen aus dem entsprechenden «Merkblatt zum Gastgewerbepatent für einen Anlass» einzuhalten. Eine Missachtung der im Merkblatt aufgeführten Bestimmungen kann neben den in Ziff. 25 erwähnten Folgen auch Straf- und Verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge haben.

Alkohol, insbesondere Glühwein, darf ausnahmslos nur in Mehrwegbechern ausgeschenkt werden.

## 20. Rauchverbot

Im Waaghaus und in geschlossenen Räumen gilt das gesetzliche Rauchverbot. Ausstellerinnen und Aussteller bzw. deren Personal dürfen keine Voraussetzungen schaffen, damit das Rauchverbot bewusst oder aktiv umgangen werden kann. Fehlbare Personen sind durch das Personal auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.

## 21. Untermiete

Die Untermiete der Markthäuschen ist ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht erlaubt.

## 22. Rücktrittsrecht

Ausstellerinnen und Aussteller haben das Recht, jederzeit eine Anmeldung zurückzuziehen und nach Zustandekommen des Ausstellervertrages (vgl. Ziff. 3) vom Vertrag zurückzutreten. Tritt eine Ausstellerin/ein

Aussteller nach Zustandekommen des Ausstellervertrages zurück, schuldet sie/er dem Veranstalter folgende Beträge als Konventionalstrafe:

- a. CHF 1'000.00 bei einem Rücktritt bis am 31. Juli des entsprechenden Jahres;
- b. 50 % des Platzgeldes bei einem Rücktritt bis 30. September des entsprechenden Jahres.
- c. 100 % des Platzgeldes bei einem Rücktritt nach dem 1. Oktober des entsprechenden Jahres bzw. bei Nichterscheinen.

Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund die Ausstellerin/der Aussteller vom Vertrag zurücktritt oder ob der vorgesehene Standplatz später noch vermietet werden kann. Der Veranstalter hat das Recht, die Konventionalstrafe mit allfällig bereits bezahlten Beträgen insbesondere der Akontozahlung und dem Dekorationsdepot zu verrechnen.

Die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

## 23. Rücktrittsrecht des Veranstalters

Der Veranstalter ist berechtigt, jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich herausstellt, dass der Ausstellervertrag aufgrund falscher Angaben der Ausstellerin/des Ausstellers in der Anmeldung zustande gekommen ist. Für den daraus entstehenden Schaden ist die Ausstellerin/der Aussteller ersatzpflichtig.

Der Veranstalter ist ferner berechtigt, jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Weihnachtsmarkt aufgrund von höherer Gewalt wie z.B. Epidemien, Pandemien,

terroristische Akte, Sabotage, Demonstrationen, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, Naturereignissen etc. nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden kann. Ein Rücktrittsrecht

besteht weiter, wenn behördliche Auflagen zu Zusatzkosten führen, auf Grund welcher eine wirtschaftliche Durchführung des Weihnachtsmarktes nicht mehr gewährleistet ist.

Im Falle des Rücktritts durch den Veranstalter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Platzgeldes.

#### **24. Weitere Kostentragung im Falle eines Rücktritts**

Im Übrigen tragen der Veranstalter und die Ausstellerin/der Aussteller im Falle eines Rücktritts nach Ziff. 22 und 23 die Kosten, die bei ihnen angefallen sind, je selbst. Die Ausstellerin/Der Aussteller verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von irgendwelchen Kosten oder Schäden inklusive allfällig entgangenem Gewinn gegenüber dem Veranstalter.

#### **25. Bussen und Ausschluss**

Ausstellerinnen und Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen oder Bedingungen dieses Reglements verletzen, insbesondere Weisungen des Veranstalters nicht befolgen, werden vom Veranstalter verwarnet und im Wiederholungsfall mit einer Busse von CHF 200.00 je Verstoss gebüsst.

Bei einem weiteren gleichartigen Verstoss oder bei einem groben Verstoss gegen diese Bedingungen ist der Veranstalter berechtigt, eine Busse von CHF 1'000.00 auszusprechen oder die Ausstellerin/den Aussteller vom Weihnachtsmarkt auszuschliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss Ausstellervertrag zu Lasten der Ausstellerin/des Ausstellers berechnet werden bzw. verfallen. Als grober Verstoss gelten z.B. das Fehlen von vorgeschriebenen behördlichen Bewilligungen, der Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften und Handlungen, welche die Gesundheit von Kunden bzw. anderen Ausstellern/Ausstellerinnen gefährden.

Bussen können vom Dekorationsdepot in Abzug gebracht werden.

#### **26. Haftung der Ausstellerin/des Ausstellers**

Die Ausstellerin/Der Aussteller verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt St. Gallen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die Ausstellerin/Der Aussteller haftet für jegliche Schäden die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter oder beauftragte Dritte verursachen.

Die Ausstellerin/Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und sich in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Haftung für allfällige Personen- oder Sachschäden liegt ausschliesslich bei der Ausstellerin/beim Aussteller, auch für solche, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen bzw. Geräte entstehen. Eine Haftung des Veranstalters besteht nicht.

#### **27. Haftung des Veranstalters**

Die Haftung des Veranstalters wird im rechtlich zulässigen Umfang wegbedungen.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Produkte und Einrichtungen in den Markthäuschen. Insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Produkte geleistet.

#### **28. Schlussbestimmungen**

Die Ausstellerin/der Aussteller kann den Ausstellervertrag oder Rechte daraus nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters abtreten.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Ausstellerinnen und Aussteller werden darüber sofern möglich rechtzeitig informiert.

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit, wobei E-Mail genügt.

Die Ungültigkeit und Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Reglements berührt die Gültigkeit des übrigen Teils des Ausstellervertrages nicht. Sollten sich einzelne Bestimmungen als ungültig oder unwirksam erweisen, so werden diese durch neue gültige Bestimmungen ersetzt, die der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst entsprechen. In analoger Weise ist im Fall von Vertragslücken zu verfahren.

Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien dieses Vertrages unterstehen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss allenfalls anwendbarer Staatsverträge. Sowohl für Ausstellerinnen und Aussteller mit Wohnsitz/Sitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz/Sitz in der Schweiz bildet St. Gallen Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.

Stand, 17.04.2024